DR. KRUTZ

Sachverständigenbüro für Anlagentechnik und Gewässerschutz

Sachverständigenorganisation für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen e.V. (SwS), zugel. BW 47-8933.11

Dr. rer.nat. Michael Krutz, Dortmund
Tel. 0231-4277966, Fax 0231-4277967
Mobil 0175-1676311

Sachverständiger nach AwSV
Sachverständiger für Altlasten (Boden - Gewässer)
und für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

Muss ein stillgelegter Erdtank zwingend ausgebaut werden ?

Die folgenden Randbedingungen sollen gelten:

- Der Tank befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellen- oder Überschwemmungsgebiet.
- Das Grundstück, in dem sich der Tank befindet, ist im Eigentum des Betreibers.
- Es handelt sich um einen außer Betrieb genommenen unterirdischen doppelwandigen Tank zur Lagerung von Kraftstoffen (Benzin, Diesel).
- Eine Prüfung bei Stilllegung hat stattgefunden. Das Prüfergebnis lautet: "Anlage entleert und gereinigt, Anlagenteile entfernt und unbrauchbar gemacht, keine Anzeichen für eine Verunreingung des Untergrunds."

Es gelten die Grundsatzanforderungen des § 17 Abs. 4 AwSV:

> (4) Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

Die Prüfpflicht durch Sachverständige ergibt sich aus dem § 46 AwSV:

> § 46 AwSV
>
> (1) [...]
>
> (2) Betreiber haben Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in Anlage 5 geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
>
> (3) Betreiber haben Anlagen in Schutzgebieten und in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in Anlage 6 geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
>
> (4)-(7) [...]

Die frühere Verwaltungsvorschrift VV-VAwS NRW vom 16.08.2001 legte unter Nr. 25.5.3 (Prüfung bei Stilllegung der Anlage) fest:

> *Es ist zu prüfen,*
>
> > *ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist, und ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.*
>
> *Es ist nicht erforderlich, die Anlage abzubauen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen, falls dies nicht aus anderen Gründen, wie aus Gründen des Brand- und Explo-*

sionsschutzes oder der Standsicherheit geboten ist. Befüllstutzen sind vorsorglich abzubauen oder gegen irrtümliche Benutzung zu sichern. Nach Durchführung der Prüfung und Beseitigung evtl. Mängel handelt es sich nicht mehr um eine prüfpflichtige Anlage nach § 19 i WHG. In den Prüfbescheid ist folgender Hinweis aufzunehmen:

"Eine erneute Inbetriebnahme der Anlage ist nur zulässig, wenn sie zuvor von einem Sachverständigen nach § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG geprüft und als mängelfrei festgestellt worden ist".

Die nächsten Aufgaben ergeben sich aus den Bestimmungen der TRGS 509:

TRGS 509 Nr. 4.11 Abs. 4

Bleibt ein unterirdischer Behälter im Erdreich liegen und wird keiner anderen zulässigen, kontrollierten Nutzung zugeführt, so sind zusätzlich zu Satz 1 und 2 [vorübergehende Stilllegung] die verbleibenden unterirdischen Behälter und die Schächte mit einem festen Füllstoff, z.B. Sand, Schaumbeton, zu verfüllen. [...]

Für den Verbleib im Erdreich ist gemäß VdTÜV-Merkblatt 967 zu verfahren:

VdTÜV-Merkblatt 967 (2012)

Bleibt ein Tank nach seiner endgültigen Außerbetriebnahme im Erdreich liegen, so sind verbleibende unterirdische Tanks und die Schächte mit einem festen Füllstoff, z. B. Sand, Leichtbeton (Beton mit einem Raumgewicht zwischen 350 kg/cbm und 2000 kg/cbm), zu verfüllen. Die Ausrüstungsteile sind zu demontieren. Betriebsrohrleitungen sind abzutrennen und zu verschließen. Wurde der Tank mit einem Leckanzeigegerät auf Flüssigkeitsbasis betrieben, ist die Leckanzeigeflüssigkeit soweit wie möglich zu entfernen. Dazu ist bei unterirdischen Tanks die innere Wandung des Tanks am Tiefpunkt anzubohren, die auslaufende Leckanzeigeflüssigkeit aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Tanks, die sich unterhalb einer Fahrbahn befinden, können auf lange Sicht ein Standsicherheitsproblem darstellen. Verbleibende Hohlräume im Untergrund, umgeben von mit der Zeit wegrostendem Stahl, stellen in der Zukunft ein zunehmendes Risiko für gefährliche Durchbrüche dar. Wenn die Tanks im Boden verbleiben sollen, sind sie daher zu verfüllen. Massiv verfüllte Tanks sind kaum zu bewegen. Die Verfüllung sollte daher mit fließfähigem Sand erfolgen, der ggf. in der Zukunft wieder abgesaugt werden kann, wenn die Tanks z.B. dem Anlegen einer Kanalisation oder eines Kellers im Weg sind. Die Güte- und Prüfbestimmungen[1] GP 101 verlangen für das endgültige Verfüllen von Tanks für brennbare Flüssigkeiten:

Verfüllen der gereinigten und entgasten Tanks mit einem festen Füllstoff, z.B. Sand, besser Blähbeton, unter Vermeidung von Hohlräumen. Nach vollständiger Verfüllung ist der Domdeckel flüssigkeitsdicht zu verschließen. Die Methode der Verfüllung der Tanks mit Porenleichtbeton hat sich als die geeignetste erwiesen. Besonders das oft vorhandene Gefälle des Tanks zum Dom verhindert beim Einspülen von Sand, Beton oder anderen Verfahren ein völliges Verfüllen des Tanks ohne Hohlräume.

Werden Domschächte und sonstige Schächte nicht abgebrochen, sind auch diese in gleicher Weise wie die Tanks mit Sand zu verfüllen. Verbleibende Rohrleitungen sind mit

[1] Gütegemeinschaft Tankschutz e.V., Freiburg, Revision von Tanks und Anlagen für brennbare Flüssigkeiten, Ausgabe 2005, Kapitel 5.7.3 Nr. 6-8

Stickstoff zu spülen, die Steigleitungen soweit möglich mit Sand zu verfüllen und beiderseits flüssigkeitsdicht blindzuflanschen.

Zu beachten ist die Besonderheit im § 24 Abs. 2 AwSV:

§ 24 AwSV

Pflichten bei Betriebsstörungen

(1) [...]

(2) Wer eine Anlage betreibt, [...] **stilllegt** [...] oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. [...]

(3) [...].

Falls bei der Stilllegungsprüfung Anzeichen für eine Verunreinigung des Untergrunds festgestellt worden sind, ist damit zu rechnen, dass die zuständige Behörde, die den Stilllegungs-Prüfbericht von dem Sachverständigen erhalten hat, dem Betreiber Maßnahmen aufgibt, die der Aufklärung der Kontamination im Untergrund dienlich sind. Hierzu werden zunächst in aller Regel Bohrerkundungen und eine laboranalytische Untersuchung der Bodenproben angeordnet.

Für den Fall, dass sich eine sanierungsbedürftige Kontamination des Untergrunds herausstellt, muss der schadenbeteiligte Erdtank ausgebaut werden, da anders nicht an das Schadenzentrum heranzukommen ist. Das Foto 1 zeigt eine sanierungsbedürftige Verunreinigung des Untergrunds und des Grundwassers nach Ausbau des schadenbeteiligten Erdtanks.

Auch wenn bei der Stilllegungsprüfung keine Untergrundverunreinigung festgestellt worden ist, kann dennoch ein Tankausbau zwingend erforderlich sein. Das Foto 2 zeigt einen vor langer Zeit ohne Auffälligkeiten stillgelegten Erdtank, der aber bei Ausschachtungsarbeiten für ein rezentes Bauvorhaben "im Wege lag" und entfernt werden musste. Ein ordnungsgemäß stillgelegter Erdtank ist zwar kein Objekt für den Gewässerschutz mehr, er stellt aber durchaus in alle Zukunft ein Objekt für das Baurecht dar.

Erst recht wird die Entfernung des Erdtanks geboten sein, wenn das Grundstück nicht im Eigentum des Betreibers ist und der Grundstückseigentümer wegen eines geplanten Bauvorhabens - oder um in alle Zukunft das Grundstück lastenfrei zu haben - auf der Entfernung des Erdtanks besteht. Näheres müsste aus dem zugrundeliegenden Pachtvertrag hervorgehen.

Ob es möglich ist, dass ein Grundstückseigentümer, der in Personalunion Betreiber ist oder war, sich selbst in die Pflicht nehmen und er (der Grundstückseigentümer) von sich (dem Betreiber) rechtswirksam verlangen kann, den Erdtank zu entfernen, ist eine immerhin interessante Rechtsfrage, die hier nur angedeutet werden kann.